

Auszug aus der gültigen Schulgeldregelung ab dem 01.08.2017:

1. Einkommensanrechnung

1.1. Schulgeldpflichtige sind die jeweiligen Schüler und die für sie unterhaltspflichtigen Personen gemeinsam. Alle Schulgeldpflichtigen haften gemeinsam als Gesamtschuldner. Bei der Schulgeldberechnung werden die Einkommen aller Schulgeldpflichtigen sowie sonstige anzurechnende Einnahmen zusammen veranlagt.

1.2. Maßgeblich ist das Einkommen, welches im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung erzielt worden ist. Zum Beispiel ist für das Schuljahr 2017/2018 das Einkommen des Jahres 2016 maßgeblich (Eine Ausnahme bilden erhebliche Veränderungen des Einkommens ab 10% jährlich gemäß Nr. 2.3. und 2.4. dieser Regelung.)

Hierzu zählen: Sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG), auch wenn sie steuerfrei sind

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/ Geburtstagsgratifikationen/Leistungsprämien) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttobetrag, z.B. Nacht- und Schichtarbeiterzuschläge.
- Einnahmen aus selbständiger Arbeit (relevant ist der erwirtschaftete Überschuss, also der Gewinn vor Steuern)
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft
- Einnahmen aus Gewerbebetrieben
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Ausländische Einnahmen, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einnahmen einzubeziehen.

Als Einnahmen berücksichtigt werden auch

- wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen
- Unterhaltsansprüche an alle Familienmitglieder. Sofern für den jeweiligen Festsetzungszeitraum kein Beleg des Unterhaltsanspruchs, in Form einer Unterhaltsvereinbarung oder eines Bescheides über den Unterhaltsvorschuss, vorgelegt werden kann, wird dieser nach der jeweils gültigen Düsseldorfer Tabelle ermittelt.
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG 2, Konkursausfallgeld)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld
- Renten (Gesamtbetrag lt. ESt-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil)
- Leistungen nach dem Wehrosold- oder Zivilgesetz
- Leistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr
- Abfindungen
- BAföG (Zuschussanteil)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Unterhaltungssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen
- sonstiger Einkommensarten

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- ein Freibetrag von Euro 2.556,00 für jedes unterhaltsberechtigten Kind (ab dem 18. Lebensjahr des Kindes ist für die Berücksichtigung der Kindergeldbescheid erforderlich),
- die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bei Vorlage eines aktuellen Einkommensteuerbescheides bzw. die vorgesehenen Pauschalsätze